

## Präambel

Zu dem umfangreichen Leistungsportfolio der Prospitalia für ihre Einrichtungen gehört neben ihren Kernkompetenzen u. a. auch die Bereitstellung von zukunftsweisenden IT-Lösungen. In Bezug auf diese ist die permanente Weiterentwicklung von innovativen und ganzheitlichen Lösungen für die Digitalisierung von Beschaffungs-, Logistik-, aber auch zunehmend klinischen Prozessen Ziel des Handelns der Prospitalia. Als Einrichtung im Gesundheitswesen, welche mit der Prospitalia einen Klinikvertrag geschlossen hat, werden dieser die IT-Lösungen der Prospitalia in Bezug auf die Cockpit-Software gemäß den nachfolgenden Regelungen und den diese ergänzenden Bestimmungen und in Bezug auf sonstige IT-Lösungen gemäß gesonderter Vereinbarungen bereitgestellt.

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der Software „Cockpit“ der Prospitalia zugunsten der Einrichtung im Rahmen einer Software as a Service (nachfolgend „SaaS“ genannt). Das Cockpit setzt sich zusammen aus allgemeinen Diensten, welche den Rahmen für sämtliche Funktionalitäten bilden (nachfolgend „Dienst“ genannt) und spezifische Anwendungen, durch welche der Einrichtung bestimmte voneinander trennbare Funktionalitäten eröffnet werden (nachfolgend „Apps“ genannt). Mit diesem Vertrag erfolgt zum einen unmittelbar die Bereitstellung des Dienstes zum Gebrauch durch die Einrichtung gemäß den nachfolgenden Regelungen.

(2) Vertragsgegenstand ist weiterhin die unmittelbare Bereitstellung der App proSource zum Gebrauch durch die Einrichtung gemäß den nachfolgenden Regelungen innerhalb des Dienstes.

(3) Die Bereitstellung des Dienstes sowie der Apps erfolgt im Rahmen des zwischen der Prospitalia und der Einrichtung geschlossenen Klinikvertrages und dient der Unterstützung der hier drin vereinbarten Leistungen der Prospitalia. Die Gegenleistung für die Bereitstellung des Dienstes ist die Bindung an die Prospitalia durch den Klinikvertrag.

(4) Die Einrichtung darf den Dienst sowie die Apps entsprechend ihrer Funktionen nach § 3 für ihre eigenen Informationszwecke und zum Austausch von Daten mit der Prospitalia nutzen sowie ihre hierfür erforderlichen Daten (sachbezogene Daten über eingesetzte bzw. zu beschaffende Produkte etc.) verarbeiten und speichern.

## § 2 Begriffsbestimmungen im Rahmen dieses Vertrages

Im Sinne dieser Vereinbarung ist oder sind

1. **SaaS:** Bereitstellung des Dienstes und der Apps für die Einrichtung über Fernzugriff der Einrichtung auf die Server der Prospitalia mittels Telekommunikation sowie die Übergabe an die Einrichtung über einen Internetzugang unter der Adresse: <https://cockpit.prospitalia.de>;
2. **Allgemeiner Systembereich:** Systembereich, auf den mehrere Einrichtungen, welche mit der Prospitalia einen Klinikvertrag abgeschlossen haben, entsprechend ihrer Berechtigung zugreifen können;
3. **Besonderer Systembereich:** Systembereich, der ausschließlich für die einzelne Einrichtung bereitgehalten wird;
4. **Nutzer:** Arbeitnehmer der Einrichtung oder vergleichbar dieser zugehörige Personen;
5. **Mega-Menü:** Menü, in dem die freigeschalteten Apps zum Aufruf zur Verfügung stehen;
6. **Guided Tour:** Elektronische Einführung in wesentliche Funktionen des Dienstes und der Apps;

7. **Werktags:** Die Werktage im Bundesland Baden-Württemberg, ausgenommen Samstage.

### § 3 Funktionsumfang Dienst sowie Apps und Verhältnis dieser zueinander

(1) Der Dienst und die Apps bieten der Einrichtung Zugang zu einem Informations- und Datenaustauschsystem zur Unterstützung und Optimierung von operativen und strategischen Prozessen im Gesundheitswesen.

(2) Der Dienst und die App nach § 1 Abs. (2) sind für die Einrichtung nur dann im vollen Umfang und gemäß den Definitionen in diesem Vertrag nutzbar, wenn die technischen Funktionsvoraussetzungen für diesen erfüllt sind. Die technischen Funktionsvoraussetzungen sind im Login Bereich des Dienstes dargestellt und für den Nutzer jederzeit im Rahmen des Dienstes einsehbar.

(3) Der allgemeine Funktionsumfang des Dienstes beinhaltet:

1. Dashboard als der zentrale Informationsbildschirm des Nutzers
2. Allgemeiner Informationsbereich zur Recherche und zum Download (proService)
3. App-übergreifende globale Suche
4. Mega-Menü zum Aufruf von Apps
5. Nutzerspezifische Einstellungen
6. Guided Tour
7. Helpdesk / Servicebereich
8. Unterstützungsvideos
9. Kontaktinformationen

(4) Durch die Überlassung der App proSource hat die Einrichtung die Möglichkeit einkaufsgemeinschaftsspezifische produkt- und artikelbezogene Informationen, welche für ihre Beschaffungstätigkeit notwendig und bei der Prospitalia innerhalb einer Datenbank gespeichert sind, in einer übersichtlichen Form einzusehen und zu erlangen. Die Einrichtung hat hierbei die Möglichkeit der gezielten Recherche auf Grundlage von Suchaufträgen hinsichtlich dieser produkt- und artikelbezogenen Informationen.

(5) Im Rahmen der App proSource erhält die Einrichtung Einblick und kann recherchieren im Hinblick auf alle produkt- und artikelbezogene Informationen nach Abs. (4), welche von der Prospitalia mit ihren Vertragslieferanten verhandelt wurden und somit einen Bezug zur konkreten Beschaffungsleistung der Prospitalia für ihre gesamten Einrichtungen aufweisen. Für den Einblick in diese Informationen nach S. 1 ist es unerheblich, ob die Einrichtung diese Produkte überhaupt bezieht. Zu den bereitgestellten produkt- und artikelbezogene Informationen seitens der Prospitalia zählen die folgenden Einzelinformationen je Produkt, welche wesentlich für die Artikelidentifikation sind:

1. Lieferanten-Artikelnummer,
2. Artikelbezeichnung,
3. PZN für pharmazeutische Artikel,
4. Angaben zu Bestelleinheiten (Basiseinheit (BaseUoM); Bestelleinheit (UoM); Verpackungseinheit (NoU)) und
5. Preis oder Konditionsinformation unter Beachtung der im Folgenden beschriebenen Einschränkung: Die Preis- oder Konditionsinformationen für ein bestimmtes Produkt werden der Einrichtung nur dann zur Verfügung gestellt, wenn die einzelne Einrichtung die Berechtigung nach dem Klinikvertrag zwischen ihr und der Prospitalia innehat, diese einzusehen.

Darüber hinaus kann die Prospitalia weitere produkt- oder artikelbezogene Informationen zur Verfügung stellen, wobei die Entscheidung hierüber ihr obliegt. Durch die Zurverfügungstellung solcher weiterer Informationen seitens der Prospitalia begründet sich kein Anspruch der Einrichtung darauf, dass dieser dauerhaft entsprechende Informationen bereitgestellt werden.

Die seitens Prospitalia bereitgestellten Daten werden auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Prozesses aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Die Prospitalia erhält die in der App proSource enthaltenen produkt- und artikelbezogenen Informationen grundsätzlich von ihren Vertragslieferanten nach einer Vereinbarung mit diesen über die einbezogenen Produkte. Die Informationen werden seitens Prospitalia dahingehend geprüft, ob diese, insbesondere die Konditions- und Preisinformationen, den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Hiernach werden die Informationen unverzüglich im Rahmen der Datenbank aktualisiert und über die App proSource zur Verfügung gestellt. Da durch das Durchlaufen von diesem Prozess eine immanente zeitliche Verzögerung eintritt, wahren die unter Beachtung dieser Regelungen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne bereitgestellten Informationen die objektiven Erwartungen an die Aktualität solcher.

(6) Die Apps, mit Ausnahme von proSource nach § 1 Abs. (2), zum Dienst können durch die Einrichtung bezogen werden. Sie werden, mit Ausnahme von proSource nach § 1 Abs. (2), der Einrichtung und dem Nutzer auch erst zum Zeitpunkt des Bezugs zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Für die jeweiligen Apps gelten besondere Vertragsbedingungen, welche in einer Anlage je App beschrieben sind und die im Wege einer Vertragsänderung bzw. –ergänzung dieser Vereinbarung aufgenommen werden. Ergänzend gelten die Regelungen dieser Vereinbarung. Der Funktionsumfang und die besonderen Funktionsvoraussetzungen der einzelnen Apps, welche über die unter Abs. (2) genannten Funktionsvoraussetzungen hinausgehen, ergeben sich aus den Beschreibungen innerhalb dieser besonderen Vertragsbedingungen.

(7) Der Dienst sowie die App nach § 1 Abs. (2) werden der Einrichtung zum vertragsgemäßen Gebrauch unter Beachtung der Regelungen in dem als Anlage beigefügten Service-Level-Agreement (nachfolgend „SLA“ genannt) zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die von der Prospitalia daneben zu erbringenden Serviceleistungen werden ebenfalls im SLA festgelegt. Das SLA wird als Anlage zu diesem Vertrag geführt und ist somit Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.

#### **§ 4 Vertragsschluss und Registrierung der Nutzer**

(1) Dieser Vertrag zur Überlassung des Dienstes sowie der unter § 1 Abs. (2) genannten App kommt zwischen der Prospitalia und der Einrichtung mit Abschluss des Klinikvertrages, zu dem dieser Vertrag eine Anlage darstellt oder mit der Vertragsänderung des Klinikvertrages, mit der dieser Vertrag als Anlage einbezogen wird, zustande. Die Einrichtung hat Kenntnis davon, dass die ihr zugehörigen Nutzer bei der erstmaligen Registrierung um Bestätigung dieser Bedingungen gebeten werden und bevollmächtigt sie insofern hierdurch vorstehende Vertragsänderung im Namen der Einrichtung zu initiieren. Die Prospitalia gewährt der Einrichtung den Gebrauch des Dienstes sowie der App in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand grundsätzlich frühestens mit dem Vertragsbeginn des Klinikvertrages, der im Nachhinein erfolgten Änderung desselben im Sinne des S. 1. oder einem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten anderen Zeitpunkt und nutzerspezifisch der Bestätigung der Registrierung eines jeweiligen Nutzers, welcher der Einrichtung zugeordnet ist.

(2) Der Vorgang der Registrierung des Nutzers auf der Registrierungsseite <https://cockpit.prospitalia.de/#/login/registration> wird durch Versand der Registrierungsdaten an die Prospitalia durch den einzelnen Nutzer initiiert.

(3) Nach Erhalt der Registrierungsdaten des Nutzers prüft Prospitalia diese dahingehend, ob die Registrierung aufgrund eines Klinikvertrages samt dieser Anlage erfolgt, ob der generelle Zeitpunkt nach Abs. (1) S. 3 erreicht worden ist sowie ob der spezifische Nutzer zur Registrierung berechtigt ist, so dass diese bestätigt werden kann. Sofern dies gegeben ist, schaltet sie den Dienst sowie die App frei und bestätigt die Registrierung des Nutzers. Daneben nimmt Prospitalia die Übermittlung der für die Nutzung erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation an den entsprechenden Nutzer vor. Der Nutzer ist zur Registrierung berechtigt, sofern er einer Abteilung der Einrichtung angehört, mit der die Prospitalia unmittelbar zusammenarbeitet oder die Einrichtung dies mit der Prospitalia abgestimmt hat und keine in seiner Person liegenden Gründe vorliegen, welche gegen seine Berechtigung sprechen. Solche in der Person des Nutzers liegenden Gründe sind insbesondere gegeben, wenn gegenüber Prospitalia innerhalb der letzten 24 Monate vor Registrierung ein durch den Nutzer zu vertretender Schaden an dem Dienst oder den Apps oder der hierfür bereitzuhaltenden Hardware entstanden ist. Gleiches gilt, wenn die konkrete, durch Tatsachen belegbare Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung des Dienst oder der App oder der über sie bereitgestellten Informationen durch den Nutzer besteht. Gleiches gilt ferner, wenn ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist, durch den die Interessen der Prospitalia die Interessen der Einrichtung an der Überlassung des Dienstes bzw. der App an den Nutzer überwiegen.

(4) Die Aufführung der Apps im Dienst stellt noch kein bindendes Angebot der Prospitalia zur Überlassung dieser dar. Durch die Auswahl einer einzelnen App wird Prospitalia ein Angebot zur Vertragserweiterung und –änderung dieses Vertrages unter Einbeziehung und Überlassung dieser App im Namen und für Rechnung der Einrichtung unterbreitet. Die Einrichtung bevollmächtigt insofern die ihm zurechnenden Nutzer hierzu. Bestandteil des Angebots werden die für die jeweilige App geltenden besonderen Vertragsbedingungen, auf welche der Nutzer hingewiesen wird und welche ihm zur Kenntnis zur Verfügung gestellt werden.

(5) Nach Erhalt des Angebots im Namen und für Rechnung der Einrichtung prüft die Prospitalia dieses. Sofern die Einrichtung zum Bezug der App berechtigt ist, nimmt die Prospitalia das unterbreitete Angebot an und schaltet die App erstmalig frei. Die Einrichtung ist zum Bezug der App berechtigt, sofern sie im Rahmen des Klinikvertrages auch den Leistungsbereich bei der Prospitalia bezieht, welchem die App zugeordnet ist. Nach Freischaltung steht die App den berechtigten Nutzern zur Verfügung. Nutzer sind berechtigt, sofern sie einer Abteilung der Einrichtung angehören, welche einem Leistungsbereich entspricht, dem die App zugeordnet ist oder die Einrichtung dies mit Prospitalia abgestimmt hat. Die Berechtigung der Einrichtung und des Nutzers sind darüber hinaus nur dann gegeben, wenn kein schwerwiegender Grund im Sinne von Abs. (3) S. 5 ff. vorliegt.

(6) Diese Vereinbarung mit der Einrichtung setzt sich zusammen aus diesen Vertragsbedingungen sowie als Vertragserweiterung und –änderung aus den besonderen Vertragsbedingungen für die freigeschalteten Apps. Sollten in den besonderen Vertragsbedingungen der Apps abweichende Regelungen enthalten sein, gehen diese besonderen Vertragsbedingungen vor. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten ergänzend.

## **§ 5 Änderung des Funktionsumfangs**

(1) Prospitalia ist berechtigt den Dienst und/oder die Apps hinsichtlich des definierten Funktionsumfangs, der technischen Funktionsvoraussetzungen und ggf. hiermit einhergehender Leistungsparameter sowie der Serviceleistungen, welche im SLA beschrieben sind, abzuändern, zu ergänzen oder zu mindern. Eine solche vorgenannte Änderung kann insbesondere hinsichtlich dem Umfang der zugesicherten Einzelinformationen zu den Produkten oder Artikeln nach den § 3 Abs. (5) erfolgen.

(2) Prospitalia wird die Einrichtung auf eine Veränderung im vorgenannten Sinne mindestens 1 Monat vor Eintritt der Veränderung hinweisen und über den Umfang, die Auswirkungen, ggf. geänderte technische Voraussetzungen für die Verwendung des Dienstes und/oder der Apps und den Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung informieren, soweit diese zu einer spürbaren Minderung des Dienstes und/oder der Apps im Vergleich mit dem aktuellen Stand führt. Gleiches gilt, wenn die Veränderung eine Anpassung der technischen Funktionsvoraussetzungen betrifft und die Einrichtung zur Erfüllung dieser aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte Maßnahmen unternehmen muss. Die vorgenannte Information erfolgt entweder per Email-Benachrichtigung seitens der Prospitalia oder über den Dienst.

(3) Wenn der von der Änderung, Ergänzung oder Minderung betroffene Teil der Software Cockpit eine App ist, für welche ein zusätzliches Entgelt entrichtet wird, steht der Einrichtung innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis ein Sonderkündigungsrecht in der Gestalt zu, dass sie durch Nutzung von diesem die Vertragserweiterung und –änderung bezüglich der App mit einer Frist von 3 Monaten kündigt. Dieses gilt nicht, wenn:

- a) die Änderung, Ergänzung oder Minderung des Funktionsumfangs des Dienstes ausschließlich zugunsten der Einrichtung wirkt;
- b) die Folgen der Abänderung, Ergänzung oder Minderung für die Einrichtung nicht spürbar sind;
- c) eine Abänderung des Funktionsumfangs oder der Funktionsvoraussetzungen technisch notwendig ist, um die zugesagten Leistungsparameter, welche im SLA beschrieben sind, einhalten zu können und dies im Vorhinein nicht vorhersehbar war oder
- d) die Abänderung, Ergänzung oder Minderung des Dienstes durch die Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist.

(4) Die Einrichtung hat aufgrund dieser Vereinbarung keinen Anspruch gegenüber der Prospitalia auf Vornahme einer zu ihrer Gunsten wirkenden Änderung, Ergänzung oder Minderung des Dienstes bzw. der Apps.

## **§ 6 Leistungspflichten der Prospitalia**

(1) Der Dienst und die Apps, die für die Nutzung von diesen erforderliche Systemleistung und die entsprechende Hardware sowie der notwendige Speicherplatz für die erforderlichen Daten werden von Prospitalia bereitgehalten, um den vertragsgemäßen Gebrauch des Dienstes und der Apps nach dieser Vereinbarung sicherzustellen. Prospitalia darf sich zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

(2) Prospitalia gewährt den nach § 4 registrierten Nutzern den nach diesem Vertrag oder den Vertragsergänzungen bzw. –änderungen für die Apps eingeräumten Zugriff auf den Dienst bzw. die Apps nur dann, sofern sich diese innerhalb des definierten und zugelassenen klinikspezifischen IP-Adressenkreises der Einrichtung bewegen. Die Herstellung und Aufrechterhaltung des hierfür nötigen Internetzugangs des Nutzers einer Einrichtung, damit dieser zum Übergabepunkt gelangen kann, gehört jedoch nicht zu den Leistungspflichten der Prospitalia im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses. Die Prospitalia ist berechtigt einem Nutzer den Zugriff nach Satz 1 zu entziehen, sofern er nicht mehr als berechtigter Nutzer nach § 4 Abs. (3) oder Abs. (5) handelt oder die Einrichtung die Prospitalia hierzu auffordert.

(3) Prospitalia hat die Verpflichtung, administrativ die Bestätigung der Registrierung der Nutzer nach den Regelungen des § 4 vorzunehmen und administrativ für die dauerhafte Einrichtung dieser Nutzer unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. (2) sowie der Laufzeit dieses Vertrages zu sorgen.

(4) Der der Einrichtung nach dieser Vereinbarung zugewiesene allgemeine und besondere Systembereich ist durch von der Prospitalia definierte geeignete Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere eine zugriffsvoraussetzende Überprüfung auf das Vorliegen eines klinikspezifischen IP-Adressenkreises im Sinne des Abs. (2), gegen den Zugriff Dritter geschützt. Keine Dritten in Bezug auf den allgemeinen

Systembereich des Dienstes oder der Apps sind die nach § 4 registrierten Nutzer anderer berechtigter Einrichtungen oder Unternehmen des Dienstes sowie der Apps und die Prospitalia samt ihrer Erfüllungsgehilfen. Keine Dritten in Bezug auf den besonderen Systembereich sind die zuständige Prospitalia-Administration samt ihrer Erfüllungsgehilfen.

(5) Prospitalia übernimmt die Wartung und Pflege des Dienstes und der Apps, der zugrundeliegenden Infrastruktur außerhalb der Telekommunikationsdienste sowie der Hardware, ggf. unter Einsatz von Dritten als Erfüllungsgehilfen, sowie die grundlegende System-Administration.

(6) Die Einrichtung hat die Möglichkeit, auf dem Server der Prospitalia diejenigen Daten abzulegen, die sie für den Datenaustausch mit der Prospitalia vor dem Hintergrund der Nutzung der Funktionen des Dienstes und der einzelnen Apps benötigt. Hierfür wird ihr der benötigte Speicherplatz auf dem Server zur Verfügung gestellt. Neben den vorstehenden Regelungen und weiteren ausdrücklichen Regelungen innerhalb dieses Vertrages treffen Prospitalia hinsichtlich der von der Einrichtung übermittelten und verarbeiteten Daten keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung ggf. bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen hinsichtlich der übermittelten Daten ist die Einrichtung eigenständig verantwortlich.

## **§ 7 Überlassung des Dienstes, Ersteinführung und Einweisung**

(1) Prospitalia gewährt der Einrichtung nach § 4 Abs. (1) den Gebrauch des Dienstes sowie der unter § 1 Abs. (2) genannten App in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand grundsätzlich frühestens mit dem Vertragsbeginn des Klinikvertrages, der im Nachhinein erfolgten Änderung desselben im Sinne des § 4 Abs. (1) S. 1. oder einem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten anderen Zeitpunkt und nutzerspezifisch der Bestätigung der Registrierung eines jeweiligen Nutzers, welcher der Einrichtung zugeordnet ist. Durch die intuitive Bedienbarkeit und vor dem Hintergrund der üblichen informationstechnologischen Kenntnisse eines durchschnittlichen, verständigen Nutzers wird dieser bei Vorliegen der Voraussetzungen nach S. 1 in die Lage versetzt, den Dienst sowie die unter § 1 Abs. (2) genannte App vertragsgemäß zu nutzen. Der Dienst und die unter § 1 Abs. (2) genannte App gelten zu diesem Zeitpunkt als überlassen.

(2) Abs. (1) gilt ungeachtet der Tatsache, dass beim erstmaligen Einloggen eines Nutzers nach dessen Registrierung diesem eine Einführung in den Dienst in Form der Guided-Tour angeboten werden wird, wobei wesentliche Funktionen des Dienstes und der App erläutert werden. Der Nutzer hat die Möglichkeit, diese erstmalige Einführung zu überspringen oder abzubrechen. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn aus Sicht der Prospitalia durch eine wesentliche Änderung des Dienstes oder der Apps deren Funktionsumfang derart ausgeweitet wurden, dass Bedarf für eine erneute Einführung in den geänderten Dienst die geänderte App besteht.

(3) Neben der Einführung mittels der Guided Tour hat die Einrichtung die Möglichkeit eine zusätzliche, kostenneutrale Einweisung im Hinblick auf den Dienst und die unter § 1 Abs. (2) genannte App durch Prospitalia anzufordern, wobei die Anzahl der teilnehmenden Nutzer aus dieser Einrichtung nicht limitiert ist. Diese Einweisung ist grundsätzlich auf den Umfang von zwei Stunden begrenzt, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes gesondert vereinbart wird. Sie wird unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln durchgeführt. Die Einweisung kann werktags im Zeitraum zwischen 09:30 Uhr und 16:00 Uhr durch Prospitalia angesetzt werden. Die Einweisung wird aufgezeichnet und diese Aufzeichnung wird der Einrichtung im Nachhinein zur Verfügung gestellt. Prospitalia ist berechtigt, die angeforderte Einweisung unter Teilnahme von mehreren Einrichtungen durchzuführen, sofern dennoch sichergestellt ist, dass diese Einweisung zeitnah nach der Anforderung durchgeführt werden kann. Eine zeitnahe Durchführung der Einweisung ist auf jeden Fall gegeben, wenn diese bis zu 2 Wochen nach der Anforderung seitens der Einrichtung stattfindet. Jede weitere Einweisung, welche die Einrichtung

von Prospitalia beziehen möchte, ist grundsätzlich entgeltpflichtig und gesondert zwischen Prospitalia und der Einrichtung zu vereinbaren.

## **§ 8 Datensicherung**

Prospitalia führt eine in mehreren Stufen gestaffelte Sicherung der Daten des Dienstes sowie der Apps (stündlich, täglich, wöchentlich, monatlich) einschließlich der Daten der Einrichtung nach § 6 Abs. (6) durch. Das entsprechende Sicherheitsniveau der Datensicherung wird hierbei von Stufe zu Stufe erhöht und zum Teil mittels des Einsatzes eines Tapes realisiert. Die Datensicherungsstufen, in denen ein Tape eingesetzt wird (wöchentlich, monatlich) erfolgen rollierend in der Weise, dass die für 4 Wochen gesicherten Daten mit Beginn der 5. Woche sukzessive im Verlauf der kommenden 4 Wochen mit den erfolgenden Datensicherungen überschrieben werden.

## **§ 9 Mängel des Dienstes**

(1) Mängel des Dienstes und der Apps werden von Prospitalia nach entsprechender Mitteilung des jeweiligen Mangels durch die Einrichtung unter Beachtung der im SLA festgelegten Bestimmungen behoben. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Nutzung des Dienstes oder der Apps.

(2) Für Mängelansprüche bezüglich des Dienstes gilt mietvertragliches Mängelrecht und für Mängelansprüche hinsichtlich der Recherche- und Auskunftsfunktionen der App proSource gilt werkvertragliches Mängelrecht, es sei denn in diesem Vertrag wurden hiervon abweichende Bestimmungen vereinbart.

(3) Für die Anzeige eines jeden Mangels des Dienstes durch die Einrichtung gegenüber Prospitalia gelten hinsichtlich Form und Frist die Bedingungen dieses Vertrages samt seines Anhangs (§ 5 Abs. (1) des Anhangs Service-Level-Agreement). Hierunter fallen auch Mängel hinsichtlich der Recherche- und Auskunftsfunktionen der App proSource. Die Einrichtung ist nicht verpflichtet, die App proSource auf dementsprechende Mängel aktiv zu überprüfen.

(4) Das Recht zur Selbstvornahme der Mängelbeseitigung hinsichtlich des Dienstes nach § 536 a Abs. (2) BGB und hinsichtlich der Recherche- und Auskunftsfunktionen der App proSource nach § 637 BGB ist ausgeschlossen, sofern diese im Rahmen eines technischen Eingriffs in den Dienst oder die App erfolgen würde.

(5) Für die Mängelansprüche hinsichtlich der in der App proSource bereitgestellten Informationen nach Durchführung der Recherche- und Auskunftsfunktionen gilt mietvertragliches Mängelrecht, es sei denn in diesem Vertrag wurden hiervon abweichende Bestimmungen vereinbart.

(6) Für Mängel hinsichtlich der bereitgestellten Informationen nach Abs. (5) gilt Abs. (3) entsprechend. Prospitalia prüft die Anzeige durch die Einrichtung unter Rückgriff auf den entsprechenden Anbieter der Information und wird eine mangelbehaftete Information abändern. Die Einrichtung kann, unter Einbeziehung der Prospitalia in die Kommunikation selbstständig auf den Anbieter der Information zugehen und eine Abänderung im vorgenannten Sinne verlangen

## § 10 Mitwirkungspflichten der Einrichtung

(1) Die Einrichtung trägt die alleinige Verantwortung für das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit des Internet-Zugangs einschließlich der Übertragungswege für die ihm zugeordneten Nutzer bis zum Übergabepunkt.

(2) Die Einrichtung trägt ebenfalls die alleinige Verantwortung dafür, dass die Funktionsvoraussetzungen für die Nutzung des Dienstes und der Apps im Sinne des § 3 Abs. (2) und Abs. (6) bei ihr vorliegen. Sie hat Vorkehrungen von Prospitalia, welche der Sicherung des Dienstes und der Apps, insbesondere vor einem Zugriff Dritter, dienen, umzusetzen.

(3) Die Einrichtung hat das Bereitstellen, die Wartung und das Management der ihrerseits notwendigen Hardware, ggf. sonstiger Software und der IT-Systeme in alleiniger Verantwortung vorzunehmen. Sie hält die benötigten Ressourcen vor und stellt sicher, dass notwendige Mitwirkungshandlungen von Seiten der ihr zugehörigen Nutzer und ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen, insbesondere derjenigen im informationstechnologischen Bereich, vorgenommen werden, wenn dies für die Bereitstellung des Dienstes seitens Prospitalia erforderlich ist.

(4) Prospitalia übermittelt den Nutzern, welche der Einrichtung zugehörig sind, nach der Registrierung die für die Nutzung des Dienstes und der Apps erforderlichen eigenen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation gemäß § 4 Abs. (3). Dem einzelnen Nutzer oder der Einrichtung ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten zu überlassen.

(5) Die Einrichtung hat im Hinblick auf die ihr zugehörigen Nutzern sicherzustellen, dass alle Informationen zur Verfügung stehen, welche Prospitalia benötigt, um ihrer administrativen Aufgabe nach § 6 Abs. (3) nachzukommen. Der Aufforderung von Prospitalia zur Übermittlung benötigter Informationen kommt die Einrichtung unverzüglich nach..

(6) Nach Gewährung des Zugangs zum Dienst und der App nach § 1 Abs. (2) durch Prospitalia gemäß § 7 Abs. (1) hat sich die Einrichtung durch Nutzung des Dienstes bzw. der App nach § 1 Abs. (2) zu vergewissern, dass sich diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden. Fällt der Einrichtung hierbei etwas auf, was ihrer Meinung nach das Vorliegen eines Mangels begründet, informiert sie die Prospitalia hierüber, so dass sie dies prüfen kann. Wenn Prospitalia bis zu 3 Wochen nach Gewährung des Zugangs keine Information der Einrichtung über einen aus ihrer Sicht bestehenden Mangel erhalten hat, geht sie davon aus, dass sich der Dienst bzw. die App nach § 1 Abs. (2) in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden und die Einrichtung diese als Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung angenommen hat. Auf diese Frist und deren Folgen weist Prospitalia die Einrichtung durch Mitteilung an den ihr zugeordneten Nutzer im Rahmen der Bestätigung seiner Registrierung noch einmal hin.

(7) Die Einrichtung ist verpflichtet auf den Computern der ihr zugehörigen Nutzer ein Virenschutzprogramm auf jeweils aktuellem Stand der Sicherheitsupdates und der Virendefinitionen einzusetzen.

(8) Die Einrichtung hat Prospitalia einen geeigneten Remote-Zugang auf deren IT-System für die Prüfung des Vorliegens und die Behebung eines Mangels oder die Erbringung von Serviceleistungen zur Verfügung zu stellen, sofern dies erforderlich ist, um die geschuldeten Leistungen der Prospitalia erbringen zu können.

(9) Die Einrichtung verpflichtet auch die ihr zugehörigen Nutzer zur Einhaltung der Pflichten aus dieser Vereinbarung, soweit sie Einfluss auf die Erfüllung dieser Pflichten haben.



## **§ 11 Nutzung des Dienstes und der Apps durch die Einrichtung und Einräumung von Nutzungsrechten**

(1) Obwohl der Dienst und die Apps als SaaS von Prospitalia nach § 1 Abs. (1) i. V. m. der Definition nach § 2 Nr. 1 und der Verpflichtung nach § 6 Abs. (1) bereitgehalten und somit in dem Arbeitsspeicher des Servers der Prospitalia geladen werden, werden für die Online-Nutzung des Dienstes unter Verwendung eines Internet-Browsers kompilierte Programmbestandteile an den Computer des Nutzers übertragen. Prospitalia räumt der Einrichtung daher das einfache, räumlich auf den zugelassenen klinikspezifischen IP-Adressenkreis, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages begrenzte Nutzungsrecht an dem Dienst sowie den Apps zur Vervielfältigung von diesen im Sinne des § 69c Nr. 1 UrhG zu dem alleinigen Zweck ein, das Ablaufen auf den Computern der Nutzer, welche der Einrichtung angehören, zu ermöglichen.

(2) Die Browser-Oberfläche am Übergabepunkt beinhaltet Daten und Informationen aller Art, die marken- und/oder urheberrechtlich zugunsten von Prospitalia oder im Einzelfall auch zugunsten Dritter geschützt sind. Daneben enthält der Dienst und die Apps Daten, welche wettbewerbliche Relevanz haben. Es ist daher nicht gestattet, die Browser-Oberfläche oder die bereitgestellten Daten im Ganzen oder einzelne Teile davon herunterzuladen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist ausdrücklich gestattet oder ergibt sich aus dem Zweck des Dienstes oder der Apps.

(3) Die Einrichtung wird ggf. im Rahmen der Programmnutzung vervielfältigte unwesentliche Teile der hinter der App proSource liegenden Datenbank nur für die eigenen Zwecke der Befriedigung ihres Informationsinteresses nutzen und die Beschränkungen der Regelungen zur Geheimhaltung sowie die sich aus § 87b UrhG ergebenden Grenzen beachten.

(4) Die Einrichtung darf von so vielen Arbeitsplätzen gleichzeitig auf den bereitgehaltenen Dienst und die Apps zugreifen, wie es der Anzahl der ihr zugeordneten Nutzer entspricht.

(5) Die Einrichtung ist nicht berechtigt, Dritten die Inanspruchnahme der Leistungen der Prospitalia zu gestatten. Die Einrichtung verhindert darüber hinaus den unbefugten Zugriff Dritter auf den Dienst oder die Apps. Nutzer sind keine Dritten. Im Einvernehmen mit der Prospitalia kann zugelassen werden, dass sonstige Erfüllungsgehilfen der Einrichtung ebenfalls einen Zugang erhalten dürfen und somit nicht als Dritte zählen. Wenn dies zwischen Prospitalia und der Einrichtung für den Einzelfall vereinbart wurde, ist ein solcher einem Nutzer nach diesem Vertrag gleichgestellt.

## **§ 12 Rechte von Prospitalia an den für die Einrichtung gespeicherten Daten**

Die Einrichtung räumt Prospitalia im Fall der Datenspeicherung nach § 6 Abs. (6) das Recht ein, die von ihr für die Einrichtung zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Zur Beseitigung von Störungen ist Prospitalia zudem berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

## **§ 13 Vergütung**

(1) Für die Bereitstellung des Dienstes nach § 1 Abs. (1) und der App nach § 1 Abs. (2) sowie der Apps nach § 3 Abs. (6), welche eindeutig als solche gekennzeichnet sind, im Rahmen des Klinikvertrages nach § 1 Abs. (3) wird Prospitalia kein zusätzliches Entgelt erheben.

(2) Die Regelungen zur Vergütung derjenigen Apps, für welche ein zusätzliches Entgelt erhoben wird, sind den besonderen Vertragsbedingungen der jeweiligen App zu entnehmen. Prospitalia behält sich

die Entscheidung vor, Apps, welche vormals ohne Erhebung eines Entgelts zur Verfügung gestellt wurden, künftig nur noch mit Erhebung eines Entgelts anzubieten.

(3) Prospitalia gibt die Entscheidung nach Abs. (2) spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten der Veränderung der Vergütungsstruktur per E-Mail oder im Rahmen des Dienstes bekannt. Sollte die Einrichtung die betroffenen Apps im Vorhinein ohne Erhebung eines zusätzlichen Entgelts bezogen haben, hat sie bis zu zwei Monate nach der vorgenannten Ankündigung die Möglichkeit der Nutzung eines Sonderkündigungsrechts hinsichtlich der hinsichtlich der Vertragsänderungen bzw. –ergänzungen für die betroffenen Apps nach § 3 Abs. (6) mit Wirkung zum Zeitpunkt des Eintritts der Veränderung der Vergütungsstruktur. Sollte sie dieses nicht nutzen, hat sie das erhobene Entgelt mit Inkrafttreten der veränderten Vergütungsstruktur zu entrichten. Bei Ankündigung der Veränderung der Vergütungsstruktur wird Prospitalia die Einrichtung über eine E-Mail-Benachrichtigung oder über den Dienst nochmals auf die Möglichkeit des Sonderkündigungsrechts sowie auf die Folgen hinweisen, welche eintreten, wenn sie dieses nicht nutzt.

(4) Zusatzleistungen, welche über den in diesem Vertrag sowie den besonderen Vertragsbedingungen der jeweiligen Apps vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden aufgrund einer Einzelbeauftragung erbracht, in welcher zwischen Prospitalia und der Einrichtung der Leistungsumfang und die Kosten bestimmt werden.

#### **§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis über die Bereitstellung des Dienstes und der App nach § 1 Abs. (2) beginnt grundsätzlich frühestens mit dem im Klinikvertrag geregelten Vertragsbeginn. Ungeachtet S. 1 beginnt es im Nachhinein des Vertragsbeginns des Klinikvertrages, sofern die Vertragsänderung gemäß § 4 Abs. (1) S. 1 hiernach erfolgt oder zu einem anderen zwischen den Vertragsparteien bestimmten Zeitpunkt. Eine Vertragsänderung bzw. –ergänzung zur Aufnahme von Apps in den Leistungsumfang erlangt Wirkung mit dem Tag, an dem die Annahme des Angebots der Einrichtung nach § 4 Abs. (5) durch Prospitalia erfolgt ist. An diesem Tag erfolgt die Bereitstellung der jeweils vereinbarten Softwarebestandteile durch Prospitalia.

(2) Die für den Klinikvertrag bestimmte Laufzeit gilt ebenfalls für diese Vereinbarung. In den besonderen Vertragsbedingungen für die einzelnen Apps können hiervon abweichende Regelungen enthalten sein.

(3) Eine Kündigung des Klinikvertrages erfasst auch diese Vereinbarung zur Bereitstellung des Dienstes und der App nach § 1 Abs. 2. Auf einen ggf. im Klinikvertrag enthaltenen Vorbehalt derart, dass sich Prospitalia mit dem Kündigungseingang das Recht einräumt, die Einrichtung von allen Systemen abzukoppeln, über welche Artikel- und Preisinformationen der Prospitalia zur Verfügung gestellt werden, wird hingewiesen.

(4) Eine teilweise ordentliche Kündigung ausschließlich dieser Anlage bei weiterhin bestehendem Klinikvertrag ist ausgeschlossen. In den besonderen Vertragsbedingungen für die einzelnen Apps können abweichende Regelungen zu einer ordentlichen Kündigungsmöglichkeit der Parteien enthalten sein. Es besteht die Möglichkeit die Vertragsergänzungen und –änderungen zu den jeweiligen Apps einzeln zu kündigen, ohne dass dies Auswirkungen auf diesen Vertrag oder die sonstigen Vertragsergänzungen und –änderungen für die bezogenen Apps hat.

(5) Das Recht eines jeden Vertragspartners den Vertrag teilweise im Hinblick auf diese Vereinbarung zur Bereitstellung des Dienstes und der App nach § 1 Abs. (2) aus wichtigem Grund, der im Zusammenhang mit dem Dienst oder der App steht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 543 BGB zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Prospitalia zur Kündigung dieser Vereinbarung zur

Bereitstellung des Dienstes und der App liegt insbesondere bei entsprechender Anwendung der in § 4 Abs. 3 S. 5 ff genannten Fällen sowie bei einer groben Verletzung der Verpflichtungen der Einrichtung durch diese vor. Liegt der wichtige Grund in der Herbeiführung eines durch die Einrichtung zu vertretenden Schadens, kann die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis von dem Zurechnungszusammenhang zur Einrichtung geltend gemacht werden. Ist der wichtige Grund im vorgenannten Sinne zugleich ein in der Person eines einzelnen Nutzers der Einrichtung liegender Grund, nutzt Prospitalia zuerst ihr Recht nach § 6 Abs. (2) S. 3 zur Sperrung des Zugangs für diesen Nutzer. Nur wenn dies allein nicht ausreicht, um das Vorliegen des berechtigenden wichtigen Grundes zu beseitigen, kündigt Prospitalia diese Vereinbarung mit der Einrichtung außerordentlich. Für die Einrichtung kann ein wichtiger Grund in einer erheblichen Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit des Dienstes im Rahmen des SLA liegen; das Vorliegen eines wichtigen Grundes in Form einer erheblichen Unterschreitung wird vermutet, wenn diese mehr als 10 % in einem Zeitraum von 12 Monaten beträgt.

(6) Kündigungserklärungen einer Partei nach Abs. (4) und (5) können der jeweils anderen Partei schriftlich oder per E-Mail unter der Adresse [info@prospitalia.de](mailto:info@prospitalia.de) zugehen.

(7) Eine Vertragsergänzung oder –änderung für eine App endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Leistungsbereich, dem die App zugeordnet ist aus dem Leistungsumfang des Klinikvertrages zwischen Prospitalia und der Einrichtung herausgenommen wird. Im letzteren Fall bleiben die Bestimmungen über die Bereitstellung des Dienstes und der App nach § 1 Abs. (2) sowie die Vertragsergänzungen oder –änderungen für die sonstigen Apps von der automatischen Beendigung unberührt.

(8) Mit Beendigung dieser Vereinbarung über die Bereitstellung des Dienstes bzw. der App nach § 1 Abs. (2) oder mit Beendigung einer Vertragsergänzung und -änderung löscht Prospitalia die von der Einrichtung auf dem ihr zugewiesenen Speicherplatz abgelegten Daten nach § 6 Abs. (6) vollständig oder im zweiten Fall der Vertragsergänzung und -änderung entsprechend partiell.

(9) Die Einrichtung ist mit Beendigung dieser Vereinbarung über die Bereitstellung des Dienstes bzw. der App nach § 1 Abs. (2) oder mit Beendigung einer Vertragsergänzung und –änderung zur Aufnahme einer App, es sei denn in den besonderen Vertragsbedingungen dieser App ist etwas anderes angegeben, mindestens verpflichtet, unverzüglich alle über den Dienst oder eine bestimmte App übermittelten Informationen, insbesondere Produkt- und Artikelinformationen der Prospitalia, unwiderruflich zu löschen. Dies gilt auch für selbstgefertigte Abgriffe, Vervielfältigungen, Druckerzeugnisse oder sonstige Abbildungen der Informationen, gerade wenn im Dienst oder der App die Möglichkeit einer Erzeugung solcher funktionell nicht vorgesehen ist. Prospitalia ist sich bewusst, dass hierdurch eine Rückgabe dieser Informationen an sie nicht mehr möglich ist und verzichtet insofern auf ihren Rückgabeanspruch nach § 546 Abs. 1 BGB.

## **§ 15 Haftung**

(1) Die Vertragsparteien haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Prospitalia übernimmt die Haftung für ihren Dienst und die Apps samt der Browser-Oberfläche gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 7 TMG, es sei denn, in diesem Vertrag wurden besondere Regelungen hierzu getroffen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Informationen, welche der Einrichtung im Rahmen der App proSource zur Verfügung gestellt werden. Da diese Informationen jedoch, größtenteils seitens der Vertragslieferanten stammen und die Prospitalia nur einen begrenzten Einfluss auf deren Inhalte hat, kann sie mit den entsprechenden Lieferanten vereinbaren, dass diese sie von Ansprüchen freistellen, welche im Zusammenhang mit diesen Informationen und ihren Inhalten stehen.

Verweise und Links auf Websites Dritter bedeuten nicht, dass sich die Prospitalia die hinter dem Verweis oder Link liegenden Inhalte zu eigen macht. Die Verlinkung begründet keine Verantwortung der Prospitalia für die dort bereit gehaltenen Daten und Informationen. Prospitalia hat keinen Einfluss auf die hinter dem Link liegenden Inhalte. Für rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aufgrund der Nutzung von einem hinter dem Link liegenden Inhalt verursacht worden sind, haftet Prospitalia nicht.

(3) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden wegen der Nichteinhaltung einer von ihnen gegebenen Garantie oder zugesicherten Eigenschaft oder wegen arglistig verschwiegener Mängel.

(4) Eine Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Vertragsparteien haften daneben weiterhin unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer verschuldeten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch sie oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Zu den vertragswesentlichen Pflichten zählen ausdrücklich diejenigen Pflichten der Vertragsparteien, welche sich auf den Schutz des Dienstes bzw. der Apps der Prospitalia an sich oder auf die über diese übermittelten Beschaffungsinformationen beziehen oder welche sich bei Zugriffsmöglichkeiten der Prospitalia auf das IT-System der Einrichtung auf den Schutz von diesem beziehen.

(6) Die Haftung der Vertragsparteien für sonstige Fälle ist ausgeschlossen.

(7) Die verschuldensunabhängige Haftung der Prospitalia für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 Halbsatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

## **§ 16 Datenschutz und Geheimhaltung**

(1) Prospitalia beachtet die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Prospitalia hat ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen und die Einhaltung ihrer diesbezüglichen Anweisungen verpflichtet. Prospitalia entscheidet allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Nutzer, welche sie im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages von diesen erhebt, speichert oder verarbeitet. Die Einrichtung übermittelt Prospitalia im Rahmen des Dienstes grundsätzlich keine personenbezogenen Daten, hinsichtlich derer Prospitalia weisungsgebunden im Auftrag der Einrichtung tätig wird.

(2) Für die von der Einrichtung im Rahmen des Dienstes bzw. der Apps eingestellten Daten über deren eigene Verhältnisse oder deren Beschaffungsverhalten nimmt Prospitalia angemessene Sicherheitsmaßnahmen vor.

(3) Die Vertragsparteien werden alle Informationen und Daten vertraulich behandeln und vor einem Zugriff Dritter schützen, die ihnen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses von der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden, es sei denn im Einzelfall wurde eine Offenlegung oder Weitergabe ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe auch nur unwesentlicher Teile der hinter den App proSource liegenden Datenbank ist nicht zulässig. Dies betrifft insbesondere Informationen über Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsverbindungen, Preise sowie Informationen über deren weiteren Vertragspartner. Die Einrichtung ist sich

dabei bewusst, dass gerade die Informationen, welche im Zusammenhang mit der Beschaffungstätigkeit von Prospitalia stehen, für deren Stellung im Wettbewerb essentiell sind, so dass die Wahrung der Vertraulichkeit einschließlich des Schutzes vor einem Zugriff Dritter, eine wesentliche Pflicht der Einrichtung im Rahmen des Vertragsverhältnisses ist.

(4) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten auch durch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Berater sicherzustellen.

(5) Die Geheimhaltungspflicht gilt nach dem Vertragsende weiter fort.

(6) Soweit sie über diese Regelungen zur Geheimhaltung hinaus gehen, gelten ergänzend die Regelungen aus dem Klinikvertrag zur Geheimhaltung und, soweit vorhanden, zu einer Vertragsstrafe der Einrichtung bei Verstoß gegen ihre Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 17 Änderung der Vertragsbedingungen**

Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist die Prospitalia berechtigt, diese Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der bestehenden Hauptleistungspflichten, wie folgt zu ändern oder zu ergänzen: Die Prospitalia wird der Einrichtung die Änderungen oder Ergänzungen spätestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden per E-Mail-Benachrichtigung oder elektronisch im Rahmen des Dienstes ankündigen. Im Rahmen der Ankündigung wird die Prospitalia die Änderungen oder Ergänzungen derart für die Einrichtung kenntlich machen, dass ihr eine zumutbare und informierte Prüfung ermöglicht wird. Ist die Einrichtung mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann sie den Änderungen bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform und ist an die Prospitalia unter Nutzung der E-Mail-Adresse [info@prospitalia.de](mailto:info@prospitalia.de) zu richten. Widerspricht die Einrichtung nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihr genehmigt. Die Prospitalia wird der Einrichtung mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung ihres Verhaltens noch mal hinweisen. Die Regelungen zur Änderung des Funktionsumfangs des Dienstes nach § 5 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 18 Schriftform für sonstige Vereinbarungen**

Sonstige in gegenseitigem Einvernehmen getroffene Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieses Vertrages beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen, welche nicht bereits innerhalb dieses Vertrages geregelt sind, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

(1) Sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien neben diesen Vertragsbedingungen finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen, es sei denn innerhalb dieser Vereinbarung wird ausdrücklich auf solche hingewiesen. Dieser Vertrag ersetzt alle früher geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Parteien zu demselben funktionellen Vertragsgegenstand.

(3) Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

(5) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch die gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

(7) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(8) Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Ulm als Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt nicht für die in § 40 II ZPO bezeichneten Fälle.

## **Anhang: Service-Level-Agreement**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Service-Level-Agreements (SLA) konkretisieren die von Prospitalia nach dem Cockpit-Überlassungsvertrag im Rahmen eines SaaS geschuldeten Leistungen und legen in Bezug auf die im Folgenden benannten Parameter fest, unter welchen Bedingungen die Leistung der Prospitalia als vertragsgemäß im Sinne des § 535 Abs. 1 BGB anzusehen ist. Darüber hinaus werden die Serviceleistungen der Prospitalia definiert, welche über die Handlungspflichten der Prospitalia bei Vorliegen eines Mangels hinausgehen.

### **§ 2 Bezugssystem**

Alle Leistungsangaben in diesem Service-Level-Agreement beziehen sich auf die von Prospitalia geschuldete Qualität des zum Gebrauch an die Einrichtung überlassenen Dienstes und der App nach § 1 Abs. (2) am Übergabepunkt des von Prospitalia betriebenen Datennetzes gemäß dem Cockpit-Überlassungsvertrag. Beeinträchtigungen im Bereich der Datenübertragung von diesem Übergabepunkt zur Einrichtung und/oder im Bereich der IT-Anlage der Einrichtung selbst bleiben nach § 10 Abs. (1) und Abs. (3) des Cockpit-Überlassungsvertrages außer Betracht. Darüber hinaus ist die Leistung der Prospitalia, soweit sie gemäß der Vereinbarungen in diesem SLA sichergestellt ist, zu einem vertragsgemäßen Gebrauch durch die Einrichtung nur nutzbar, wenn diese die definierten Funktionsvoraussetzungen für den Dienst allgemein nach § 3 Abs. (2) sowie die besonderen Funktionsvoraussetzungen für die Apps nach § 3 Abs. (6) entsprechend ihrer Mitwirkungspflicht nach § 10 Abs. (2) des Cockpit-Überlassungsvertrages einhält.

### **§ 3 Leistungsparameter**

(1) Prospitalia bietet die Nutzung des Dienstes und der App nach § 1 Abs. (2) am Übergabepunkt ausschließlich im Produktivsystem mit der nachfolgenden beschriebenen Verfügbarkeit an: 92,5 % an Werktagen im Zeitraum zwischen 07:00 – 18:00 Uhr.

(2) Außerhalb des Zeitraums nach Abs. (1) ist Prospitalia nicht verpflichtet, den Dienst bzw. die App nach § 1 Abs. (2) im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit zur Nutzung bereit zu stellen. Prospitalia

kann den Dienst bzw. die App aber für die Einrichtung freiwillig bereitstellen. In der reinen freiwilligen Bereitstellung des Dienstes bzw. der App ist weder ein konkludentes Angebot zur Vertragsänderung noch eine individuelle Vertragsabrede zu sehen.

(3) Die tatsächlich erreichte Verfügbarkeit berechnet sich auf Basis einer 6-Monats Betrachtung. Zeiten mit einer geringeren Verfügbarkeit, die außerhalb des definierten Zeitraums liegen, werden nicht bei der Berechnung der Verfügbarkeit mit einbezogen. Der Dienst ist verfügbar, wenn sich die Nutzer, die einer Einrichtung zugehörig sind, im System einloggen können. Die App proSource im Sinne des § 1 Abs. 2 gilt als verfügbar, wenn sie aufgerufen werden kann und grundsätzlich auf den überwiegenden Anteil der artikel- und produktbezogenen Informationen zugegriffen werden kann. Der Dienst ist im Bereich der sonstigen Apps nach § 3 Abs. (6) verfügbar, wenn die jeweilige Anwendung aufgerufen werden kann und sie ihre Grundfunktion erfüllt. Die Grundfunktionen, welche je App aufrufbar sein müssen, um deren Verfügbarkeit annehmen zu können, sind in den besonderen Vertragsbedingungen je App definiert.

(4) Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten der Prospitalia nicht zurechenbare Ausfallzeiten als verfügbare Zeiten. Diese unschädlichen Ausfallzeiten sind:

1. mit der Einrichtung abgestimmte Wartungs- oder sonstige Leistungen, durch die ein Zugriff auf den Dienst bzw. die App nicht möglich ist. Planmäßige Wartungsarbeiten und Datensicherungen, währenddessen ein Betrieb nicht möglich ist, werden grundsätzlich regelmäßig nach 19 Uhr oder an Wochenenden bzw. Feiertagen durchgeführt;
2. unvorhergesehen erforderlich werdende Wartungsarbeiten, wenn diese Arbeiten nicht durch eine Verletzung der Pflichten der Prospitalia zum Erbringen des Dienstes bzw. zur Bereitstellung der App verursacht wurden (höhere Gewalt, insbesondere nicht vorhersehbare Hardwareausfälle, Streiks, Naturereignisse etc.);
3. Ausfallzeiten aufgrund von Viren- oder Hackerangriffen, soweit die Prospitalia die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen Schutzmaßnahmen getroffen hat;
4. Ausfallzeiten aufgrund von Vorgaben der Einrichtung, aufgrund von Nichtverfügbarkeiten des Internet-Zugangs oder der Hardware bzw. des IT-Systems der Einrichtung oder aufgrund anderer durch die Einrichtung verursachter Unterbrechungen (z. B. unterbleibende Mitwirkungsleistungen der Einrichtung, Software-Fehler in Anwendungen der Einrichtung oder aufgrund von durch Anwendungen oder Daten der Einrichtung ausgelöste Fehler in der System- und systemnahen Software);
5. Ausfallzeitverlängerungen, die aufgrund einer Blockierung des Remote-Zugangs bei der Erbringung von Leistungen der Prospitalia nach diesem Anhang beim Vorliegen von Mängeln durch die Einrichtung verursacht wurden;
6. Ausfallzeiten für das Einspielen von dringend notwendigen Security Patches;
7. Ausfallzeiten, die durch Dritte, welche nicht der Prospitalia zugerechnet werden können, verursacht werden.

(5) Die Einrichtung übernimmt es als Obliegenheit, Beeinträchtigungen der Nutzung des Dienstes bzw. der App nach § 1 Abs. (2) der Prospitalia unverzüglich im Rahmen der Regelungen dieses Anhangs zu melden. Die Prospitalia wird sich bemühen, die Beeinträchtigungen ebenfalls unverzüglich im Rahmen der Regelungen dieses Anhangs zu beseitigen. Ein Anspruch auf Wiederherstellung der Nutzbarkeit des Dienstes sowie der App nach § 1 Abs. (2) besteht nicht, soweit die vereinbarte Verfügbarkeit gewährleistet ist.

(6) Stellt Prospitalia den Dienst sowie die App nach § 1 Abs. (2) nicht im Rahmen der vereinbarten Leistungsparameter nach diesem § 3 vertragsgemäß zur Verfügung, hat die Einrichtung Anspruch auf Wiederherstellung der vereinbarten Werte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

#### § 4 Prioritäten bei der Mängelbeseitigung

Sollten durch einen Mangel gleichzeitig der Dienst als auch die einzelnen Apps beeinträchtigt sein, wird die Prospitalia zuerst diejenigen Mängel beseitigen, welche den Dienst betreffen, um einen vertragsgemäßen Gebrauch von diesem gewähren zu können. Danach wird die Prospitalia Mängel beseitigen, welche sich im Rahmen der App proSource zeigen. Erst im Nachhinein werden Mängel an sonstigen Apps behoben werden.. Die Priorität der Beseitigung von Mängeln, welche sich auf mehrere Apps auswirken ergibt sich aus den besonderen Vertragsbedingungen dieser Apps.

#### § 5 Störungsmeldung, Wiederherstellung der Leistungen

(1) Die Einrichtung hat die Nichteinhaltung der nach § 3 vereinbarten Werte unverzüglich als Mangel zu melden. Sie wird Meldungen zu Mängeln nach § 3, aber auch zu sonstigen Mängeln, nur über die ihr von der Prospitalia bekannt gegebene Störungshotline abgeben. Information der Prospitalia bei Mängeln sind innerhalb des Dienste-Helpdesks zu melden, soweit der Dienst für den Nutzer verfügbar ist. Bei Nichtverfügbarkeit des Dienstes für den Nutzer hat dieser die Mängel im Rahmen des definierten Supports zu melden. Die Einrichtung achtet darauf, wenn möglich, dass bereits die Mängelanzeige von einem fachkundigen Nutzer übernommen wird. Meldet die Einrichtung einen Mangel, so wird sie der Prospitalia eine aussagekräftige Beschreibung des Mangels geben, die sie nach Kräften präzisiert. Für den Fall von Rückfragen hat sie hierfür einen kompetenten Mitarbeiter anzugeben. Dieser Mitarbeiter muss Prospitalia gegenüber während der Dauer der Mangelbeseitigung zumindest innerhalb der Geschäftszeiten der Einrichtung stets und unmittelbar zur Verfügung stehen. Sollte letzteres nicht gegeben sein, da der entsprechende Mitarbeiter nur teilzeitbeschäftigt ist, so können Prospitalia zur Abdeckung der Geschäftszeiten auch zwei kompetente Mitarbeiter benannt werden.

(2) Mängel, die den Regelungen dieses SLA unterliegen, werden wie folgt von Prospitalia klassifiziert:  
Priorität

Klassifizierung

Beschreibung Reaktionszeit

I. dringend

- Die geschuldete Verfügbarkeit nach § 3 Abs. (1) sinkt in einem Zeitraum von bis zu 59 Minuten auf unter 50 % oder entfällt für einen ununterbrochenen Zeitraum von zumindest 30 Minuten vollständig  
R = 60 min

II. hoch • Die Verfügbarkeit sinkt in einem Zeitraum von zumindest 60 Minuten auf unter 50 % R = 180 min

III. niedrig • Die Verfügbarkeit sinkt in einem Zeitraum von zumindest 240 Minuten auf unter 50 %  
R = 480 min

Der Einrichtung wird die Priorität und Klassifizierung des Mangels von der Prospitalia mitgeteilt.

(3) Wenn für die Einrichtung erkennbar sein sollte, dass der Mangel eine höhere Stufe erreicht, hat sie dies Prospitalia unverzüglich mitzuteilen. Die Reaktionszeit berechnet sich ab dem Eingang der aussagekräftigen und präzisierten Meldung durch die Einrichtung addiert um zusätzliche 60 Minuten für die Klassifizierung der Störung durch Prospitalia. Sollte die erste Störungsanzeige nicht aus objektiver Sicht eines mit der Materie vertrauten, fachkundigen Dritten aussagekräftig und präzise sein, beginnt die Frist für die Reaktionszeit erst mit Eingang einer solchen Anzeige an. Geht die Mängelanzeige außerhalb der nach § 3 Abs. (1) benannten Zeiten ein, beginnt die Frist für die Reaktionszeit erst mit Beginn des Verfügbarkeitszeitraums an dem nächsten Tag, an dem der Dienst verfügbar sein muss. Geht die Mängelanzeige kurz vor Beendigung der nach § 3 Abs. (1) benannten Zeiten ein, beginnt die Frist für die Reaktionszeit an dem Tag der Anzeige an zu laufen, wird jedoch unterbrochen und läuft mit Beginn des Verfügbarkeitszeitraums an dem nächsten Tag, an dem der Dienst verfügbar sein muss, weiter.



(4) Maßgebend für die Zuordnung eines Mangels zu einer Störungsklasse ist das Vorliegen der in der Störungs-Beschreibung angegebenen Merkmale.

(5) Prospitalia verpflichtet sich, bei Eingang einer ordnungsgemäßen Meldung der Einrichtung spätestens innerhalb der festgelegten Reaktionszeiten mit der Analyse und möglichst schon mit der Beseitigung der Störung zu beginnen. Die Arbeiten zur Störungsbeseitigung erfolgen im Rahmen der Möglichkeiten der Prospitalia unter Beachtung ihrer vertraglichen Pflichten. Ein Anspruch auf die Beseitigung der Störung innerhalb einer bestimmten Zeit folgt aus der Vereinbarung der Reaktionszeiten nicht.

(6) Ein Mangel, welcher von Prospitalia zu beheben wäre, liegt nicht vor bei Beeinträchtigungen der Datenübertragung außerhalb des von Prospitalia betriebenen Datennetzes oder einer vertragswidrigen Inanspruchnahme des bereitgestellten Dienstes bzw. App nach § 1 Abs. (2) durch die Einrichtung, soweit dies im Zusammenhang mit dem Mangel steht.

(7) Die Behandlung von Mängeln, die nicht in diesem SLA definiert sind, richtet sich mit Ausnahme des Abs. (1) allein nach dem Cockpit-Überlassungsvertrag (insbesondere § 9).

## **§ 6 Support**

(1) Prospitalia richtet für die Erbringung der Leistungen aus dem Cockpit-Überlassungsvertrag einen Support ein, bei dem die Mängelanzeigen nach § 5 Abs. (1), soweit der Dienste-Helpdesk nicht verfügbar sein sollte, eingehen und der für sonstige Unterstützungsleistungen rund um den Dienst sowie die Apps neben Mängeln zuständig ist. Der Support steht auch anderen Einrichtungen zur Verfügung. Anfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

(2) Telefonisch ist der Support unter der Rufnummer +49 731/966 84 255 an Werktagen in der Zeit von 09:30 – 12:00 Uhr und in der Zeit von 14:00 – 16:00 Uhr erreichbar.

(3) In den Zeiten, in denen der Support nicht telefonisch erreichbar ist, ist er unter der E-Mail: [cockpit-support@prospitalia.de](mailto:cockpit-support@prospitalia.de) erreichbar.

## **§ 7 Vergütung**

Eine gesonderte Vergütung für die Erbringung der Tätigkeiten nach diesem SLA wird nicht erhoben. Hat die Einrichtung Prospitalia jedoch einen Mangel gemeldet und stellt sich nach einer Prüfung heraus, dass kein Mangel vorliegt, da die Störung nicht innerhalb des Datennetzes der Prospitalia aufgetreten ist, behält sich Prospitalia vor, der Einrichtung die zur Störungserkennung erbrachten Leistungen in Rechnung stellen, es sei denn, die Einrichtung hätte auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können, dass die Störung nicht innerhalb des Datennetzes der Prospitalia aufgetreten ist.